



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Erhebliche außerplanmäßige Ausgabe/Aufwand zur Beschaffung  
Mannschaftstransportfahrzeug Kinderfeuerwehr Marienheide;  
Zustimmung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	08.05.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Mit Zuwendungsbescheid des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2018 wurde der Gemeinde Marienheide ein Zuwendungsbetrag von 41.567,53 EUR zugewiesen. Die Mittel sind für den Erwerb eines **Mannschaftstransportfahrzeuges** zur zweckgebundenen Nutzung in der Abteilung **Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Marienheide** bestimmt (Zweckbindungsfrist: 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme).

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **51.959,41 EUR** gezahlt. Somit verbleibt für die Beschaffung ein gemeindlicher Eigenanteil in Höhe von 20 % (10.391,88 EUR).

Lt. o.g. Zuwendungsbescheid ist die Beschaffung bis zum 15.12.2018 durchzuführen. Neben den Abschreibungen des Fahrzeuges, die zu jährlichen Aufwendungen führen, fallen die üblichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie etwaige Reparaturen an.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2018 war nicht absehbar, dass im Jahr 2018 ein Kinderfeuerwehrfahrzeug beschafft werden soll. Bei der vorgesehenen Beschaffung des v.g. Fahrzeuges handelt es sich somit um eine **außerplanmäßige Ausgabe**.

Gemäß § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Das v.g. Fahrzeug ist erforderlich, um notwendige Transporte der Kinderfeuerwehr Marienheide betreffend ohne Bindung von vorhandenen Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr durchführen zu können. Insofern wird eine Unabweisbarkeit als gegeben angesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. g) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009 in der derzeitigen Fassung trifft der Bürgermeister die Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW, soweit sie nicht erheblich sind bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer einzelnen Aufwendung oder Auszahlung bzw. im Budget mehr als 10.000 EUR betragen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da (zwar) keine gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung des o.g. Fahrzeuges besteht, wäre der Bürgermeister demnach für nicht erhebliche, außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidungsbefugt.

Aufgrund der Kosten (51.959,41 EUR) für die beabsichtigte Beschaffung des o.g. Fahrzeuges handelt es sich jedoch um eine erhebliche, außerplanmäßige Ausgabe, die somit der vorherigen **Zustimmung des Rates** bedarf.

Die Deckung der Kosten im lfd. Haushaltsjahr ist wie folgt vorgesehen:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| • Zuwendung Land NRW:   | 41.567,53 EUR        |
| • Gewinnausschüttung Kreissparkasse Köln:<br>(Geschäftsjahr 2016) | <u>10.391,88 EUR</u> |

**Gesamt:** **51.959,41 EUR**

Anmerkung zur Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2016:

Der Rat hatte im Jahr 2017 einst beschlossen, einen Teilbetrag der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 12.500 EUR zur Finanzierung des (freiwilligen) zusätzlichen Schulschwimmens der Gesamtschule Marienheide im Jahr 2018 zu verwenden. Mit Schreiben vom 27.10.2017 teilte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (dann) mit, dass es sich beim Schulschwimmen um keine freiwillige Leistung, sondern eine pflichtige Angelegenheit handle, die vom Schulträger ermöglicht werden müsse. Daher wird das zusätzliche Schulschwimmen der Gesamtschule Marienheide aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert, so dass von dem o.g. „freien“ Teilbetrag der Gewinnausschüttung (12.500 EUR) ein Betrag von 10.391,88 EUR zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils für v.g. Feuerwehrfahrzeug verwendet werden könne.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 51.959,41 EUR zur Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die zweckgebundene Nutzung in der Abteilung Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Marienheide wird gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.
2. Der erforderliche gemeindliche Eigenanteil in Höhe von 10.391,88 EUR wird aus Mitteln der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2016 finanziert.

In Vertretung

Simon Woywod

Marienheide, 23.04.2018